

Fütterungsarzneimittel

Dokumentationsprüfung

Allgemeines

Es werden keine Arzneimittelvormischungen an den Tierhalter abgegeben oder verschrieben (§ 56a Abs. 1 Satz 4 AMG).

Zur Herstellung eines Fütterungsarzneimittels wird, da keine Ausnahme vorliegt, nur EINE zugelassene Arzneimittelvormischung (oder eine Arzneimittelvormischung mit Standardzulassung) verwendet (§ 56 Abs. 2 Satz 1 AMG).

Verschreibung

Die Verschreibung von Fütterungsarzneimittel wird ordnungsgemäß ausgefertigt (§ 7 Abs. 1 TÄHAV).

Fütterungsarzneimittel werden nur für die vom Tierarzt behandelten Tiere, nur für die nach Packungsbeilage angegebene Tierart und das angegebene Anwendungsgebiet sowie in einer fachlich gerechtfertigten Menge verschrieben (§ 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AMG).

Für Lebensmittel liefernde Tiere werden Fütterungsarzneimittel mit verschreibungspflichtigen Arzneimittelvormischungen, die keine antimikrobiell wirksamen Stoffe enthalten, für maximal 31 Tage verschrieben, da die Zulassungsbedingungen keine längere Anwendungsdauer vorsehen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AMG).

Für Lebensmittel liefernde Tiere werden Fütterungsarzneimittel mit Arzneimittelvormischungen, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten, für maximal 7 Tage verschrieben, da die Zulassungsbedingungen keine längere Anwendungsdauer vorsehen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b AMG).

Der Tierarzt verschreibt verschreibungspflichtige Fütterungsarzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere für den jeweiligen Behandlungsfall erneut nur, wenn er in einem Zeitraum von 31 Tagen vor dem Tag der vorgesehenen letzten Anwendung die behandelten Tiere oder den behandelten Tierbestand untersucht hat (§ 56 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 56a Abs. 1 Satz 2 AMG).

Vom Tierhalter - auf Verschreibung des Tierarztes - werden nur

solche Fütterungsarzneimittel verbracht, die den geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 73 Abs. 1a i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 AMG).

Bei Fütterungsarzneimitteln, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat hergestellt werden, übersendet der verschreibende Tierarzt der nach § 64 Abs. 1 AMG für die Überwachung der Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften durch den Tierhalter zuständigen Behörde unverzüglich eine Kopie der Verschreibung (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AMG).

Die beim Tierarzt verbleibenden Durchschriften der Verschreibungen von apothekenpflichtigen Fütterungsarzneimitteln werden vom Tierarzt in übersichtlicher, allgemeinverständlicher Form geführt und mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt. Sie werden der Behörde auf Verlangen und dabei zeitlich und auf Verlangen nach Tierhaltern geordnet vorgelegt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 TÄHAV).